

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB 1253

2019_11_BKD_Gesetz über die Universität (UniG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71745

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Universität (UniG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 436.11 Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Kernaufgaben ¹ Die Universität a bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor;		a1 befähigt die Studierenden, soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b wirkt an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie an weiteren Bildungsgängen mit; c bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran; d wirkt an der Weiter- und Fortbildung mit. ² Sie fördert durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis. ³ Sie fördert die fächerübergreifende Forschung und Lehre sowie die Reflexion der Voraussetzungen und Wirkungen wissenschaftlicher Tätigkeit. ⁴ Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen. ⁵ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. ⁶ Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.	<i>[FR: geändert]</i>	⁵ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Art. 2a Beitrag zur Klimaneutralität ¹ Die Universität leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030.	<i>Geltendes Recht</i>	Art. 2a Beitrag zur Klimaneutralität ¹ Die Universität leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030 .
Art. 4 Titel, Bescheinigungen ¹ Die Universität verleiht a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate und Diplome, b Dokorate, c die Habilitation. ² Sie kann verleihen a das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf, b ...	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Die Universität verleiht <u>Bachelor- und Mastertitel sowie Dokortitel gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> ² Sie kann verleihen <u>erteilt die Lehrbefugnis und verleiht damit den Titel Privatdozentin oder Privatdozent.</u> a <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Honorarprofessur für Persönlichkeiten in wissenschaftlichem Beruf oder öffentlicher Stellung. ³ Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen. ⁴ Sie entzieht einen Titel a bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum, b bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit. ⁵ Sie stellt für erbrachte Studienleistungen Bescheinigungen aus.	c <i>Aufgehoben.</i> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 9 Begriff ¹ Angehörige der Universität sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind a die Dozentinnen und Dozenten, b die Assistentinnen und Assistenten, c die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	<i>[FR: geändert]</i> ³ Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung ¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Personalgesetzgebung. ² ...	Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung <u>Allgemeines</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für a die Befristung des Angestelltenverhältnisses, b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses, d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses, e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,	³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für folgende Bereiche abweichende Bestimmungen erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Universität oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung zu tragen: a die Befristung des Angestelltenverhältnisses<u>Vertragsdauer,</u> b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge<u>Beendigung von Arbeitsverhältnissen,</u> c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses<u>Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,</u> d die Folgen der Beendigung<u>Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des Angestelltenverhältnisses</u><u>individuellen Gehaltsaufstiegs,</u> e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben<u>Arbeitszeitmodell,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	f die Regelungen betreffend Langzeitkonti <u>Auslagenersatz.</u> ⁴ Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 3 ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
	Art. 18a Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung ¹ Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Universität davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung ¹ Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.	¹ Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig. Sie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen. ¹ Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird. ³ Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. ⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. ⁵ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.	² Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird. <u>Regel bewilligungspflichtig.</u> ³ Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. <u>Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.</u> ⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur <u>oder das Personal</u> der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. <u>Die Abgeltung kann pauschaliert werden.</u> ⁵ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen. <u>Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.</u> ⁶ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.	² Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.		Antrag <i>Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁷ Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 21 Kategorien ¹ Dozentinnen und Dozenten sind a die ordentlichen Professorinnen und Professoren, b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, c die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten, d die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, e die Lehrbeauftragten, f die Gastdozentinnen und Gastdozenten.	¹ Dozentinnen und Dozenten sind <u>insbesondere</u> d1 die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann, soweit erforderlich, die Kategorien weiter unterscheiden, bestehende Kategorien aufheben oder neue schaffen.	² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube ¹ Die Universität kann Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren. ² Über den Forschungs- oder Bildungsurlaub ist Rechenschaft abzulegen. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung <u>die damit zusammenhängenden Rechte und der Rückzahlungspflicht, Pflichten</u> durch Verordnung. <u>Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.</u>			
Art. 25 Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren	Art. 25 Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren <u>Befristete Anstellung</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist befristet.	¹ Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren <u>sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track</u> ist befristet.	¹ Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist <u>auf maximal sechs Jahre</u> befristet.		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 26 Interessenvertretung ¹ Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.		² Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Assistentinnen und Assistenten wahrgenommen werden.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 27 Grundsätze ¹ Die Assistentinnen und Assistenten wirken an Lehre, Forschung und Dienstleistung mit.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie sind befugt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für Fortbildung und eigene wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden, namentlich für Promotion und Habilitation. ³ Die Dauer der Anstellung von Assistentinnen und Assistenten ist befristet. ⁴ Der Regierungsrat legt die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 28 Interessenvertretung ¹ Die Assistentinnen und Assistenten können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.		² Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis f wahrgenommen werden.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	2.2.4 Drittmittelangestellte			
	Art. 28a Kündigungsgrund			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 28b Privatrechtliche Anstellungen ¹ Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Universität durch das Drittmittelprojekt a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. ² Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 29 Zulassung zum Bachelor- und zum Master-Studiengang ¹ Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer a einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzt,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist, c sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist, d einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt, e sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder, f das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen. ² Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe f durch Reglement.	d1 einen Fachmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung. ⁴ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. ⁵ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. ⁶ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten. ⁷ Die Universität regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit gemäss den Absätzen 1, 3 und 4 durch Reglement.				
Art. 29e 3 Anordnung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr. ² Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.	¹ Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung <u>jeweils für ein Jahr: die Zulassungsbeschränkungen</u> a zum Medizinstudium aufgrund der Koordination durch den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz, b zum Studium der Sportwissenschaften auf Antrag der Universitätsleitung.			
Art. 36 Zuständigkeiten ¹ Der Senat a erlässt das Universitätsstatut, b erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen, c erlässt das Leitbild, d genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten, e genehmigt die Fakultätsreglemente, f genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität, h genehmigt den Geschäftsbericht, i nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60, k nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung, l wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit, m wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen, n wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien, o genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden, p verleiht die Honorarprofessur, q schafft weitere Titel, r entzieht Titel. ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.	p <i>Aufgehoben.</i> q <i>Aufgehoben.</i> r entzieht Titel, <u>mit Ausnahme des Titels Privatdozentin oder Privatdozent.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 39 Zuständigkeiten 1 Universitätsleitung 1 Die Universitätsleitung a setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates um, b koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung, c vollzieht die Beschlüsse des Senats, d beschliesst den Mehrjahresplan der Universität, e beschliesst den Geschäftsbericht, f beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 60, g führt den Finanzhaushalt der Universität, h stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, i beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen, k beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht, l genehmigt die Studienpläne,	h <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
m stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher, n erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht, o schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab, p beschliesst über die Zulassung zum Studium. ² Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.	n erteilt <u>und entzieht</u> die Lehrbefugnis und <u>verleiht damit den</u> Titel, <u>soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht</u> <u>Privatdozentin oder Privatdozent</u>, n¹ verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht, ³ Sie kann die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben i und p durch Reglement ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 44 2 Zuständigkeiten ¹ Das Fakultätskollegium a wählt die Dekanin oder den Dekan, b erlässt das Fakultätsreglement,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c erlässt die Studienreglemente, d erlässt die Weiterbildungsreglemente, e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate, Diplome und Doktortate, f stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Verleihung weiterer Titel, g ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung. ² Es erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.	e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate, Diplome und Doktortate <u>Dokortitel</u>, f stellt Antrag für die <u>Erteilung der Lehrbefugnis und damit die Verleihung weiterer Titel des Titels Privatdozentin oder Privatdozent</u>, f1 stellt Antrag für die Verleihung weiterer Titel, ³ Es legt die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich der Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 48 Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet ist. ² Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder Titel verleihen kann. ³ Die wissenschaftlich tätige interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt. ⁴ Der Senat kann interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten sowie die für sie zuständigen Organe oder Kommissionen zu einer Konferenz zusammenfassen. Er bestimmt deren Zuständigkeiten.	² Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder <u>Titel Bachelor- und Mastertitel sowie Dokortitel</u> verleihen kann. <i>[FR: geändert]</i>			
Art. 53 Universitätsspitäler 1 Aufgabenübertragung ¹ Die Universität schliesst mit den bernischen Universitätsspitalern oder mit andern Leistungserbringern unter den Voraussetzungen der Spitalversorgungsgesetzgebung Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung ab.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. ³ Können sich die Universität und die Universitätsspitäler nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.	² Die Verträge <u>mit den bernischen Universitätsspitalern</u> bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.			
Art. 65a 3 Doktorats- und Auskultantengebühren ¹ Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester. ² Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. ³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	² Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.			
Art. 70 Geistiges Eigentum ¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Ist das Urheber- oder Patentrecht im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt. ³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.	^{1a} Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität. ² Ist das Urheber- oder Patentrecht. Sind <u>immaterielle Arbeitsergebnisse</u> im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt. ³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder <u>und</u> Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt. <i>[FR: unverändert]</i>			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	7 Verfahren, Rechtspflege, <u>wissenschaftliche Integrität</u>, Straf- und Disziplinarrecht			
Art. 76 Rechtsweg				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden. ² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. ³ Gegen Verfügungen des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden. ⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.	¹ Gegen Verfügungen der Organe des Senats, der Fakultäten und der Universitätsleitung oder ihrer Mitglieder sowie <u>gegen Verfügungen der weiteren Organisationseinheiten Rektorin oder des Rektors</u> kann Beschwerde bei <u>einer Rekurskommission</u> erhoben <u>der Bildungs- und Kulturdirektion</u> geführt werden. <u>Vorbehalten bleibt Absatz 5.</u> ² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt bei der Rekurskommission erhoben werden. <u>Vorbehalten bleibt Absatz 5.</u> ³ Gegen Verfügungen des Senats, Beschwerdeentscheide der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors <u>Rekurskommission</u> kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion <u>beim Verwaltungsgericht</u> geführt werden. ⁵ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.			
	Art. 77a Wissenschaftliche Integrität			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Angehörigen der Universität sowie alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. ² Die Universität konkretisiert diese Regeln durch Reglement. ³ Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt wurden. ⁴ Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhielt, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁵ Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Universität vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
Art. 78 Strafbestimmung ¹ Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse bestraft.	¹ Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels oder einen Titel einer Bescheinigung gemäss Artikel 4 führt zu sein , wird mit Busse bestraft. <u>Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</u>			
Art. 78a Disziplinarrecht ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung. ² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:	² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz <u>die Regeln der Lauterkeit der Wissenschaft</u> verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.				
Art. 81 Verordnungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, b die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, c die Nebenbeschäftigungen, d das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, e die Planung, Steuerung und Finanzierung, f die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,	b die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g ... h ... i ... k ...				
	T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T3-1 Nebenbeschäftigungen ¹ Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.			Art. T3-1 Nebenbeschäftigungen ¹ Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
	Art. T3-2 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse ¹ Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.			Diese Änderung tritt am 1. August 2022 <u>1. Januar 2023</u> in Kraft.
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates: Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer